



Minister

Herrn Innenminister  
Klaus Schlie  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

20. Juni 2011

**Ihr Schreiben an Richterin T■■■■ vom 15. Juni 2011**

Sehr geehrter Herr Schlie,

mit großem Erstaunen habe ich Ihr o.g. Schreiben zur Kenntnis genommen, in dem Sie unter Umgehung des Justizministeriums eine Richterin auf Probe direkt anschreiben und eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung kritisieren. Zwar habe ich Verständnis dafür, dass Ihre Äußerungen subjektiv im Rahmen Ihrer dienstlichen Fürsorgepflicht für die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei erfolgt sind. Dennoch erscheint mir Ihr Schreiben aus mehreren Gründen unangebracht:

1. Trotz des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass die Exekutive etwas zu Entscheidungen der Judikative anmerkt. Dies setzt allerdings voraus, dass zumindest die Begründung einer Entscheidung abgewartet und erst nach sorgfältiger Lektüre der Entscheidung Stellung genommen wird. Eine Entscheidung zu kritisieren, deren Begründung man nicht kennt, ist wie ein Buch zu rezensieren, das man nicht gelesen hat. Das gilt insbesondere für die noch nicht vorliegenden Tatsachenfeststellungen. Keinesfalls lässt sich während laufenden Verfahrens und ohne vorliegende Begründung aus einer Entscheidung ein abstrakter Rechtsprechungssatz ableiten, etwa dass hier der Einsatz von Pfefferspray generell in Frage gestellt werde.

2. Die Richterinnen und Richter im Landesdienst müssen ebenfalls alltäglich schwierige Entscheidungen treffen, bei denen viele tatsächliche und rechtliche Umstände zu berücksichtigen sind. Daher ist es mir in einer Zeit, in der die unsachliche Presseberichterstattung über die richterliche Tätigkeit (wie z.B. in Sachen Kachelmann) erheblich zugenommen hat, gerade seitens der Exekutive äußerst wichtig, dass unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit zurückhaltend mit Kritik umgegangen wird, um bereits den Anschein einer unzulässigen Einflussnahme zu vermeiden. Ihr direktes Anschreiben der zuständigen Richterin unter Umgehung des Justizministeriums muss ich daher besonders beanstanden.

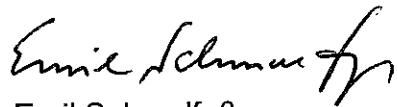
3. Ihre allgemeinen Ausführungen zum Einsatz von Zwangsmitteln wie z. B. Pfefferspray sind zutreffend und dürften der zuständigen Richterin bereits bekannt gewesen sein. Es ist jedoch auch klar, dass im Einzelfall ein unverhältnismäßiger Einsatz von Zwangsmitteln erfolgen kann, der in einem Rechtsstaat entsprechend sanktioniert werden muss. Bei dem von Richterin T■■■■ zu entscheidenden Fall ist von Ihnen anscheinend nicht berücksichtigt worden, dass nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft deren Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht gegen den PHM der Landespolizei ergeben haben, da ansonsten nicht Anklage erhoben worden wäre (§ 170 Abs. 1 StPO). Es bestanden also ganz offenkundig nicht nur in den Augen des Gerichts Anhaltspunkte dafür, dass sich der Fall von „gewöhnlichen“ Fällen des Einsatzes von Pfefferspray unterscheidet.

4. Ich weise daraufhin, dass bereits sämtliche Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung Polizeibeamte bei Nachtfahrten in ihrem Dienst begleiten, um so deren konkreten Arbeitsbelastungen und -erlebnisse persönlich mitzuerleben. Allgemein kann von mangelndem Verständnis für die besonderen Belastungen der Polizei bei den schleswig-holsteinischen Gerichten, so glaube ich, keine Rede sein.

5. Schließlich bitte ich bei Ihrem künftigen Umgang mit den schleswig-holsteinischen Gerichten die Wirkung zu beachten, die ein Ministerschreiben auf eine einzelne Richterin oder den einzelnen betroffenen Richter haben kann. Richter, die meist Alleinentscheider sind, genießen insoweit nicht den Rückhalt einer größeren Gruppe und können sich aufgrund der sachlich gebotenen Zurückhaltung sowie um sich nicht befangen zu machen, gegen Kritik nicht in gleicher Weise zur Wehr setzen.

Das gilt insbesondere, wenn wie hier das Schreiben auch noch einer Vielzahl Dritter - d. h. letztlich öffentlich - bekannt gemacht wird. Dies ist schlicht nicht hinnehmbar. Die retrospektive Wirkung Ihres Schreibens im Falle, dass die strafrechtliche Verurteilung rechtskräftig wird, bitte ich selbst zu beurteilen. Aufgrund des mittlerweile involvierten Personenkreises habe ich mir entgegen meiner sonstigen Gepflogenheiten erlaubt, dieses Schreiben allen Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Emil Schmalfuß